

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Bühnen und Orchester	09.03.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	16.03.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.03.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

- 1. Änderung der Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen und der Beiträge für den Ballettunterricht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld" ab dem 01.08.2010**
- 2. Beitrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld" zur Haushaltskonsolidierung für den Zeitraum 2010 - 2012**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Bühnen und Orchester und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

1. Die Änderung der Entgeltordnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld wird gemäß der beigefügten Anlage 1 mit Wirkung ab dem 01.08.2010 beschlossen.
2. Der Beitrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ zur Haushaltskonsolidierung wird für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 auf jeweils jährlich 171.000 € und für das Haushaltsjahr 2010 anteilig für 5 Monate auf 71.250 € festgelegt.

Begründung:

Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerrückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen

Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

Erhöhung der Entgelte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen und Orchester

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die Entgelte entsprechend der beigefügten Anlage 1 mit Wirkung ab dem 01.08.2010 neu festzusetzen.

1. Die letzte Anpassung der Entgeltordnung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ wurde am 13.03.2008 durch den Rat der Stadt Bielefeld mit Wirkung ab dem 01.08.2008 beschlossen.
Die jetzt vorgeschlagenen Erhöhungen reichen von 50 Cent in den günstigeren Preiskategorien bei den Kindervorstellungen und –konzerten bis zu 5,00 € bei den Silvester- und Galaveranstaltungen. Die durchschnittliche prozentuale Erhöhung beträgt 6,2%. In der Anlage 2 sind die bisherigen und die vorgeschlagenen neuen Entgelte dargestellt.
2. Die Entgelte für den Ballettschulunterricht wurden letztmalig vor ca. 18 Jahren durch den Ratsbeschluss vom 25.06.1992 neu festgesetzt. Deshalb wird hier eine Erhöhung der Unterrichtsgebühr von derzeit mtl. 30,68 € auf 34,00 € vorgeschlagen.

3. Für die Mitglieder der Volksbühne ist bisher ein einheitlicher Preis über alle Sparten von 12,00 € festgelegt. Um den höheren Produktionskosten in den Sparten Musiktheater und Tanztheater mit Orchester Rechnung zu tragen, ist eine differenzierte Erhöhung auf 13,00 € bzw. 14,00 € vorgesehen.
4. Wie bei allen Produktionen des Theaters und der Konzerte des Orchesters ist die Besucherresonanz aus Erfahrungswerten nur beschränkt planbar. Immer wieder sind sowohl positive als auch negative Abweichungen zu verzeichnen. Naturgemäß ist das Besucherverhalten nach einer Preiserhöhung noch weniger voraussehbar. Wesentliche Voraussetzung für die Bindung der Besucher ist deshalb die Möglichkeit zur Fortführung des qualitativen Angebotes im Theater- und Konzertbereich.
Unter der Annahme, dass die geplanten Besucherzahlen auch nach der Preiserhöhung gehalten werden können und keine wesentlichen Verschiebungen bei der Belegung der Preiskategorien eintreten, ergeben sich durch die Erhöhung der Entgelte zusätzliche Umsatzerlöse von rd. 171.000 €

Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

5. Die Unternehmensberatung actori hat den Bedarf für den Finanzierungszuschuss für BuO nach Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen mit rd. 18,4 Mio. € berechnet. Einsparpotentiale wurden in den Szenarien 1a und 1b in Höhe von 430 T€ aufgezeigt, die laut actori in dem sogenannten „eingeschwungenen“ Zustand bei vollständiger Umsetzung der aufgelisteten Einzelmaßnahmen ab der Spielzeit 2011/2012 in vollem Umfang realisiert werden können.

Unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt konnte den Empfehlungen von actori nur teilweise gefolgt werden. Von Seiten der Verwaltung wurde der Finanzierungszuschuss für BuO für die Haushaltsjahre 2009 – 2012 auf 17.803.250 € festgelegt.
Um den Betrieb des Drei-Sparten-Hauses mit dem Orchester mit dem reduzierten Zuschuss zu ermöglichen, hat die eingesetzte Projektgruppe zur Umsetzung der von actori aufgezeigten Maßnahmen einen „Bielefelder Weg“ entwickelt, der ohne die von actori als notwendig dargestellten Einmalinvestitionen von 115.000 € eine frühere Realisierung der Einsparpotentiale von 430.000 € ermöglichen sollte.

Auf der Basis des Abschlussberichtes der Projektgruppe wurde durch den Beschluss des Rates vom 25.06.2009 für die Haushaltsjahre 2009 – 2012 ein jährlicher Finanzierungszuschuss von rd. 17,8 Mio. € festgelegt. Die vom Rat vorgegebenen wesentlichen finanziellen Eckpunkte lauten:

- keine Nachschusspflicht des Haushaltes für vom Betrieb zu vertretene Fehlbeträge
- Ausgleich künftiger Tarifsteigerungen ab 2010 für festangestelltes Personal in den Tarifbereichen TVöD, TVK und NV Bühne
- kein Ausgleich für andere Kostensteigerungen einschl. der Honorare für z.B. selbständige Gastkünstlerinnen und Gastkünstler
- Zuführung von Jahresüberschüssen zu einer Veranstaltungsrücklage bzw. Abdeckung von Jahresfehlbeträgen durch Entnahme aus der Rücklage bzw. Ausgleich von Jahresfehlbeträgen in den folgenden Wirtschaftsjahren durch Einsparungen

Die vom Rat vorgegebenen Eckpunkte wurden in der Finanzierungsvereinbarung vom 27.07.2009 zwischen der Verwaltungsleitung und BuO festgeschrieben.

Mit diesen Regelungen soll sowohl dem Haushalt als auch dem Betrieb eine längerfristige finanzielle Planungssicherheit eingeräumt werden.

Die Betriebsleitung hat bereits im Wirtschaftsjahr 2008/2009 unter Beweis gestellt, dass sie mit dem von den politischen Gremien gewährten Vertrauensvorschuss verantwortlich umgeht. Der vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss 2008/2009 weist einen Überschuss von rd. 297 T€ aus, der entsprechend den Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung zur

Abdeckung von Risiken und Defiziten, die anderenfalls durch den Haushalt zu tragen wären, in die Veranstaltungsrücklage einzustellen ist.

Dieses positive Ergebnis ist zwar überwiegend auf Einmaleffekte zurückzuführen; aber auch diese wurden von der Betriebsleitung angestoßen.

6. Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der Stadt, ist von BuO zusätzlich zu den bereits durch die Festlegung des Zuschusses erbrachten Einsparungen ein weiterer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, der entsprechend der unter bestimmten Annahmen erzielbaren Mehrerlöse für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 auf jährlich jeweils 171.000 € festgelegt wird. Die Entgeltanpassung soll ab dem 01.08.2010 wirksam werden. Für das Haushaltsjahr 2010 wird dementsprechend ein anteiliger Konsolidierungsbeitrag für 5 Monate in Höhe von 71.250 € festgelegt.

Zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung werden die vorgenannten Beträge von BuO im jeweiligen Haushaltsjahr aus dem festgelegten Finanzierungszuschuss nicht in Anspruch genommen und vom Haushalt einbehalten. Die Umsetzung in dem jeweiligen Haushaltsjahr wird zwischen dem Amt für Finanzen und Beteiligungen und BuO abgestimmt.

Alle sonstigen Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung vom 27.07.2009 gelten unverändert weiter.

7. Bei der Planung des Wirtschaftsjahres 2010/2011 sind negative Auswirkungen zu berücksichtigen, wie z.B. bereits feststehende erhebliche Umsatzeinbußen bei den Gastspielerlösen des Orchesters von rd. 50.000 € und gegenüber der Planung 2009/2010 wesentlich höhere Energiekosten von ca. 60.000 €.
- Soweit eine Kompensation im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes 2010/2011 nicht vollständig möglich ist, kann entsprechend den Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung der Haushaltskonsolidierungsbeitrag zumindest teilweise aus der Veranstaltungsrücklage erbracht werden. Für die folgenden Wirtschaftsjahre ist jedoch anzustreben, zur Abdeckung des Konsolidierungsbeitrages nicht auf die Veranstaltungsrücklage zurück zu greifen.

Beigeordneter

Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.